

91. Ablehnung eines Richters in der Hauptverhandlung. Verfahren dabei. Gehört dasselbe zur Hauptverhandlung und kann der Berichterstatter an demselben und an der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch teilnehmen?

St. P. O. §§. 23 Abs. 3. 24. 27. 225.

IV. Straffenat. Ur. vom 22. Januar 1886 g. D. Rep. 3250/85.

I. Landgericht Hirschberg.

Aus den Gründen:

Nach dem Protokolle über die Hauptverhandlung hat der Angeklagte in derselben vor Verlesung des Eröffnungsbeschlusses den Landrichter R., der zur Mitwirkung bei der Verhandlung als Mitglied der Strafkammer berufen war, als Richter abgelehnt und das Ablehnungsgesuch begründet. Das Gericht hat sich, wie das Protokoll besagt, hierauf zurückgezogen, an Stelle des Landrichters R. den Landgerichtsrat B. zugezogen und hat, nachdem diesem das Ablehnungsgesuch und seine Begründung mitgeteilt und der Landrichter R. sich über den Ablehnungsantrag nochmals erklärt, das Ablehnungsgesuch als unbegründet verworfen und diesen Beschluß in öffentlicher Sitzung verkündet.

Der Landrichter R. hat darauf an der Verhandlung der Sache und dem Urteile teilgenommen. Der Landgerichtsrat B. ist ausweislich der Akten Berichterstatter für den Eröffnungsbeschluß gewesen.

Aus diesem Gergange entnimmt die Revision die Rüge der Verletzung der §§. 23 Abs. 3. 24. 27. 225 St. P. O., weil:

a) der Landgerichtsrat B. durch die Teilnahme an dem Beschlusse über das Ablehnungsgesuch an dem Hauptverfahren teilgenommen, obwohl er Berichterstatter gewesen;

b) der Landgerichtsrat B., obwohl er über das Ablehnungsgesuch mitentschieden, nicht bei der Darlegung der Begründung desselben durch den Angeklagten zugegen gewesen, sondern erst später zugezogen und das Prinzip der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung dadurch verletzt worden. . . .

Zu a und b. Der Abs. 3 des §. 23 St. P. O. beruht, wie seine Entstehungsgeschichte ergibt, auf dem Gedanken, daß mehr als zwei von den Mitgliedern, welche an dem Eröffnungsbeschlusse beteiligt, und namentlich der Berichterstatter an der Hauptverhandlung und dem Urteile über den Angeklagten nicht teilnehmen sollen, weil der Eröffnungsbeschluß nach §. 201 St. P. O. eine Vorentscheidung darüber enthält, ob der Angeschuldigte der ihm zur Last gelegten Straftat hinreichend verdächtig ist oder nicht, und durch die Teilnahme an solcher Vor-

entscheidung über die That die Unbefangenheit des Richters beeinträchtigt sein kann.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 209, Bd. 3 S. 81, Bd. 8 S. 82.

Aus diesem inneren Grunde des Gesetzes folgt, daß die Beschränkung des §. 23 Abs. 3 a. a. D. sich nur auf solche Verhandlungen und Entscheidungen bezieht, bei welchen es sich um Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten handelt, d. h. auf die Hauptverhandlung und das Urteil in der Sache selbst. Dahin gehört das Verfahren und die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters nicht, und zwar weder nach ihrer inneren Bedeutung noch nach ihrer prozessualen Gestaltung; nach ihrer inneren Bedeutung nicht, weil es sich dabei um die That des Angeklagten nicht handelt, und prozessual nicht, weil das Verfahren und die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch, auch wenn sie im Laufe der Hauptverhandlung erfolgen, als Teil dieser Hauptverhandlung nicht zu erachten sind. Gegenstand der Hauptverhandlung ist vielmehr nach den §§. 225 fig. St.P.D. die zur Anklage gestellte That, die Hörung des Angeklagten darüber, die Beweiserhebung und die Urteilsfindung. Ueber alles dies ist nach §. 225 St.P.D. mündlich in ununterbrochener Gegenwart der daselbst bezeichneten Personen zu verhandeln. Wo beim Beginne der Hauptverhandlung, wie hier, gemäß §. 25 St.P.D. die Ablehnung eines der erkennenden Richter erfolgt, muß gemäß §. 27 Abs. 1 St.P.D. der abgelehnte Richter aus dem Kollegium austreten, wie dies hier auch geschehen, er darf an der Entscheidung nicht teilnehmen. Findet vor diesem neuen Kollegium eine Verhandlung über die Ablehnung statt, so erfolgt sie nicht vor dem Gerichte, vor welchem die Hauptverhandlung begonnen; die Verhandlung kann nicht diese Hauptverhandlung sein, setzt sie auch nicht fort, sondern unterbricht sie, und der für den abgelehnten eingetretene Richter hat, wenn er, wie hier, nach der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch wieder austritt, an der Hauptverhandlung gegen den Angeklagten weder materiell noch formell teilgenommen.

Nach §. 26 St.P.D. ist das Ablehnungsgesuch bei dem Gerichte, dem der Richter angehört, zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder in anderer Weise anzubringen. Das beim Beginne der Hauptverhandlung angebrachte Ablehnungsgesuch wird zum Protokolle über die Hauptverhandlung erklärt und muß danach als bei dem Gerichte, dem der

Richter angehört, angebracht gelten. Nach Abs. 3 des §. 26 a. a. D. hat sich der abgelehnte Richter über den Ablehnungsgrund zu äußern und demnächst die Entscheidung zu erfolgen. Weiteres schreibt das Gesetz nicht vor, abgesehen von der allgemeinen Vorschrift des §. 33 St. P. O., dessen Verletzung nicht behauptet ist. Erst das vollständige und substantiierte Ablehnungsgesuch ergiebt den abgelehnten Richter. Erst nach Anbringung des Ablehnungsgesuches hat der abgelehnte Richter auszuscheiden und ist für die Entscheidung über das Gesuch durch das neu eintretende Mitglied des Gerichtes zu ersetzen. Eine mündliche Verhandlung ist nicht vorgeschrieben, namentlich folgt aus §. 26 Abs. 1 St. P. O. nicht, daß der für die Entscheidung neu eintretende Richter bei der Anbringung und Begründung des Gesuches zugegen sein muß, bezw. daß das Gesuch und seine Begründung nach seinem Eintritte wiederholt werden muß.

Hiernach kann sich der Angeklagte weder darüber beschweren, daß der Landgerichtsrat B. an der Entscheidung über das Gesuch teilgenommen, noch darüber, daß derselbe nicht schon bei Anbringung und Begründung desselben zugegen gewesen ist.